



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

**Nur per E-Mail**

Landkreise,  
Region und Landeshauptstadt Hannover,  
Stadt Göttingen,  
kreisfreie Städte und große selbstständige Städte,  
- Ausländerbehörden-  
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der  
kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.

Bearbeitet von Frau Annette Dutschke  
E-Mail: [annette.dutschke@mi.niedersachsen.de](mailto:annette.dutschke@mi.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
13.31-46119 (Dublin)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
6313

Hannover  
13.11.2018

**Zulässigkeit der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen nach § 61 Abs. 2 AsylG bzw. § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie von Ausbildungsduldungen nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG in sogenannten Dublin-Fällen**

Im Rahmen der turnusmäßig stattfindenden gemeinsamen Dienstbesprechungen zwischen den niedersächsischen Ausländerbehörden und meinem Hause wird regelmäßig die Zulässigkeit von Beschäftigungserlaubnissen und Ausbildungsduldungen in sogenannten Dublin-Fällen thematisiert.

Aus diesem Grunde weise ich zur Klarstellung auf das Folgende hin:

**I. Vorliegen eines Dublin-Falls**

Ein Dublin-Fall liegt vor, wenn im konkreten Einzelfall die Dublin III-Verordnung<sup>\*)</sup> Anwendung findet. Dies festzustellen, ist Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Stellt das BAMF fest, dass nach Maßgabe der Dublin III-VO die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats für die Durchführung des Asylverfahrens gegeben ist, lehnt es den Asylantrag als unzulässig ab und erlässt eine Abschiebungsanordnung (§§ 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 34a AsylG). Mit der

<sup>\*)</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist ([Neufassung](#))

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail  
[Poststelle@mi.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@mi.niedersachsen.de)  
Internet  
[www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de)

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)  
IBAN DE4325050000106035355  
BIC NOLADE2HXXX

Vollziehbarkeit der Anordnung erlischt die Aufenthaltsgestattung gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG. Erst ab diesem Zeitpunkt ist von einem Dublin-Fall auszugehen.

Bis dahin handelt es sich um eine „normales“ Asylverfahren, so dass die allgemeinen Regelungen in §§ 55 ff. AsylG Anwendung finden. Dies gilt auch, wenn einstweiliger Rechtsschutz gegen die BAMF-Entscheidung vom Verwaltungsgericht gewährt wurde; bis zur Entscheidung in der Hauptsache bleibt der Aufenthalt der Betroffenen gestattet.

Daher kann Betroffenen – solange sie keinem gesetzlichen Arbeitsverbot nach § 61 AsylG unterliegen – auch eine Beschäftigungserlaubnis im Ermessenwege durch die Ausländerbehörde erteilt werden. Ist der Ausländerbehörde aufgrund ihr vom BAMF übermittelter Informationen (bspw. über einen EURODAC-Treffer oder ein an den jeweiligen EU-Staat gerichtetes Übernahmearbeitersuchen) bekannt, dass der Asylantrag mit hoher Wahrscheinlichkeit als unzulässig abgelehnt werden wird, ist dies bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

## **II. Rechtsstellung der Ausländerin oder des Ausländers bei Vorliegen eines Dublin-Falls**

Hat das BAMF wie unter Ziffer I dargestellt entschieden, unterrichtet es die Ausländerbehörde nach Maßgabe des § 40 AsylG.

Mit Eintritt der Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung obliegt es der Ausländerbehörde, die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung einzuziehen (§ 63 Abs. 4 AsylG) und Betroffenen eine ausländerbehördliche Bescheinigung (§ 59 Abs. 6 AufenthG analog) auszuhändigen. Die Erteilung einer Duldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG kommt nur in Betracht, wenn das BAMF im Einzelfall mitteilt, dass die Überstellung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist.

Dabei prüft das BAMF bereits im Zusammenhang mit der angeordneten Abschiebung, ob zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse und inlandsbezogene Vollzugshindernisse einer Überstellung entgegenstehen. Das BAMF prüft auch Abschiebungs- und Vollzugshindernisse, die erst nach Erlass der Abschiebungsanordnung eintreten bzw. bekanntwerden.

## **III. Beschäftigungserlaubnis bei Vorliegen eines Dublin-Falls**

Eine Beschäftigungserlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG darf nur erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit dieser zugestimmt hat oder ihrer Zustimmung nicht bedarf.

Die hierfür maßgebliche Beschäftigungsverordnung setzt hierfür voraus, dass es sich um asylsuchende oder geduldete Personen handelt (§ 32 BeschV). Beides liegt bei einem Dublin-Fall nicht vor. Daher kann eine Beschäftigung mangels entsprechender Rechtsgrundlage nicht erteilt werden.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund einer Entscheidung des BAMF einzelfallbezogen eine Duldung zu erteilen war. In diesem Fall hat die Ausländerbehörde über eine Beschäftigungserlaubnis nach §§ 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG i.V.m. 32 BeschV im Ermessenwege und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer des Abschiebungshindernisses zu entscheiden.

#### **IV. Ausübung einer Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländer nach Verstreichen der Überstellungsfrist nach der Dublin- VO**

---

Kann die Überstellung nicht binnen der Überstellungsfrist vollzogen werden, geht die Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens auf Deutschland über und das BAMF entscheidet über den Asylantrag im nationalen Verfahren.

Hinsichtlich der Möglichkeit einer Beschäftigungserlaubnis gelten die Ausführungen in Ziffer I daher entsprechend.

Nur vorsorglich weise ich darauf hin, dass in diesen Fällen das gesetzliche dreimonatige Arbeitsverbot (§ 61 AsylG) für Asylbewerber nicht neu auflebt.

#### **V. Ausbildungsduldung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG)**

---

Asylsuchenden ist der Aufenthalt in Deutschland für die Durchführung ihres Asylverfahrens kraft Gesetz gestattet; daher bedarf es während dieser Zeit keiner Ausbildungsduldung.

Tritt der Dublin-Fall ein (BAMF-Entscheidung nach §§ 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 34a AsylG) und wird das Überstellungsverfahren eingeleitet, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung handelt, die der Erteilung einer Ausbildungsduldung per Gesetz entgegenstehen (siehe auch meinen [RdErl. vom 27.09.2017](#) i.V.m. den [Anwendungshinweisen des BMI zur Duldungserteilung](#)).

Ich bitte um Beachtung.

Diese Hinweise werden in Kürze auch auf meiner Homepage veröffentlicht werden.

Im Auftrage



Volker Brengelmann